



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Bekanntmachung

Zuordnung von einem lagenfreien Flurstück zu einer bestehenden Einzel- und Großlage auf der Gemarkung Reichenau nach dem Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2021 sowie der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Eintragung von Lagen und Bereichen in die Weinbergsrolle (Weinbergslagenverordnung) vom 06. April 1971

In Abstimmung mit der Schutzgemeinschaft g.U. Baden hat das Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 der Weinbergslagenverordnung (WeinLaV BW) folgende Lagenzuordnung von Amts wegen vorgenommen:

Das Flurstück Nr. 9537 auf der Gemarkung Reichenau wird der Einzellage „Hochwart“ und der Großlage „Sonnenufer“ zugeordnet.

Die entsprechende Flurkarte, aus der die Zuordnung ersichtlich ist, liegt ab sofort bis zum Mittwoch, den 13.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Reichenau, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau im Ortsbauamt Zimmer 14 öffentlich aus.

Gez. Johanna Bitzenhofer